



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0156/2022		Datum: 14.03.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00073-22/Be	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 174 "Gewerbegebiet Walleheimer Weg/Herberichstraße/Im Krumpfen Acker (Rheinkaserne)"			
Gremienweg:			
29.03.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 174 „Gewerbegebiet Walleheimer Weg/Herberichstraße/Im Krumpfen Acker (Rheinkaserne)“ zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Überschreitung der Baugrenze durch ein ca. 2,50 m breites Palettenregal auf einer Länge von ca. 16,10 m.

Vorhabenbezeichnung	Errichtung eines Palettenregals						
Grundstück/Straße	Walleheimer Weg 100						
Gemarkung	Neuendorf						
Flur	16						
Flurstück	190/84	136/37					

Begründung:

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Palettenregals auf dem o.g. Grundstück.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 174 „Gewerbegebiet Walleheimer Weg/Herberichstraße/Im Krumpfen Acker (Rheinkaserne)“, für den die BauNVO 1990 gilt. Es überschreitet die festgesetzte Baugrenze. Hierfür ist eine Befreiung erforderlich, die auch explizit beantragt ist. Die Notwendigkeit der Überschreitung begründet sich in der An-dienbarkeit / Anfahrbarkeit des geplanten Regals. Eine Grünflächenfestsetzung liegt hier nicht vor. Die Abstandflächen zum Nachbargrundstück werden eingehalten. Durch die Überschreitung der Baugrenze entstehen keine negativen Auswirkungen auf das benachbarte bauliche Umfeld. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind erfüllt.

Mit der Befreiung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig

Anlage/n:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 174
- katasteramtlicher Lageplan
- Ansicht
- Grundriss

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.